



GZ: ABT13-216801/2025-6

Graz, am 11.11.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Gemeinde Bad Blumau,
8283 Bad Blumau 65, Überprüfungsverfahren, Erweiterung der
Wasserversorgungsanlage und Pumpversuch Tiefbrunnen,
Kleinsteinbach III, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 27.06.2025 hat die TDC-SKD ZT GmbH im Namen und Auftrag der Gemeinde Bad Blumau die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 11.12.2020, GZ: ABT13-238878/2020-2, wasserrechtlich bewilligten Anlage (Brunnenbohrung auf Gst. Nr. 55/2, KG Kleinsteinbach, sowie Durchführung eines Pumpversuchs und Ableitung des geförderten Wassers in den Regenwasserkanal) angezeigt.

Gleichzeitig wurde um wasserrechtliche Bewilligung für

- a) Die Errichtung und den Betrieb des Tiefenbrunnen Kleinsteinbach III auf Gst. Nr. 55/2, KG Kleinsteinbach, bestehend aus Brunnenhaube inkl. Erforderlicher Installationen und Steuereinheiten, den dauerhaften Betrieb des Bohrbrunnens Kleinsteinbach III und die dauerhafte Nutzung der Brunnen im Ausmaß von 3,1 l/s
 - b) Die Errichtung und den Betrieb einer Rohwasserleitung PE100-RC DA110x6,6 PN10
- angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 24.11.2025,

mit dem Zusammentritt **am Gemeindeamt 8283 Bad Blumau 65**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 56, 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist STOLZ Christoph

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI KULTERER Gisbert

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. ÜBLEIS Martin

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Bad Blumau zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

[Christoph Stolz](#)
(elektronisch gefertigt)